

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/146/2022/1

Bereich:	FB Innere Dienste	Datum:	05.12.2022
Bearbeiter:	Erik Beckmann		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	13.10.2022	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Entgelttabelle für städtische Mehrzweck- und Sporthallen

Sachverhalt:

Folgende Entgelttabelle ist Gegenstand dieser Vorlage:

× **2.16 Hallengebühren**

Aufgrund von Änderungen im Umsatzsteuerrecht muss die Entgelttabelle für städtische Hallen grundlegend überarbeitet werden.

Hierzu im Einzelnen:

Umsatzsteuerrecht

Der eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit dem europäischen Recht ab dem grundlegend 01.01.2023 neu. Die nochmalige zweijährige Verlängerungsoption des alten Rechts wird die Stadt Wildberg nicht nutzen. Auf technischer Seite ist hierfür die Umstellung zu weit vorangeschritten. Zukünftig wird also grundsätzlich jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen, wobei hier umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden sind.

Zunächst ist die Ertragsseite der Verwaltung zu betrachten. Dabei sind alle Ertragspositionen, die zukünftig Umsatzsteuerpflichtig werden (oder es werden könnten), zu erfassen. Daneben ist sicherzustellen, dass die Stadt ab 2023 für alle neu umsatzsteuerpflichtig gewordenen Leistungen die Umsatzsteuer erhebt und abführt.

Nach dem Aufbau des § 2b UStG müssen privatrechtliche Entgelte und öffentlich-rechtliche Gebühren strikt voneinander abgegrenzt werden, da je nach Grundlage ein anderes Prüfschema gilt.

Umsatzsteuerrechtliche Einordnung Hallen

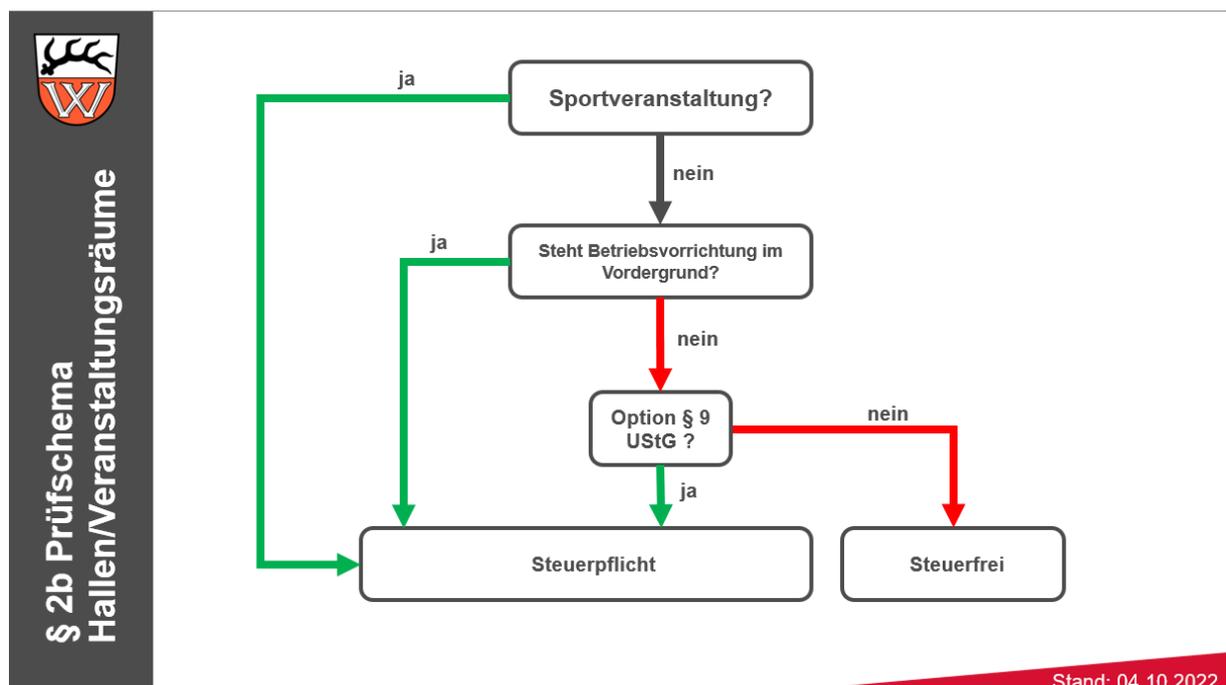
Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken handelt es sich um steuerfreie Umsätze. Dies gilt im Sinne der Vorschrift nicht, für die Vermietung und Verpachtung von Hallenvorrichtungen aller Art, die zu den städtischen Hallen gehören (Betriebsvorrichtungen) (§ 4 Nr. 12 Buchst. a i. V. m. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG).

Die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstücks- oder Raumüberlassung mit Betriebsvorrichtung kommt nur in Betracht, wenn die Überlassung der Betriebsvorrichtung im Vergleich zur Grundstücks- oder Raumvermietung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Die Überlassung der Betriebsvorrichtung muss der Grundstücks- oder Raumüberlassung untergeordnet sein. Auf gut Deutsch muss man sich also immer Fragen, ob das Grundstück oder der Raum auch ohne die Betriebsvorrichtung (Küche, Lautsprecher, Bühne, Technik, etc.) für den Zweck „X“ angemietet worden wäre

Der Bundesfinanzhof geht in seiner aktuellen Rechtsprechung davon aus, dass die Vermietung von Sporthallen regelmäßig nicht nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist, weil hier die Überlassung der Räumlichkeiten zusammen mit zahlreichen anderen Leistungen (Überlassung der Betriebsvorrichtungen, Heizung, Duschen, Reinigung usw.) eine neue Leistung eigener Art bildet.

Wo die Grenze zwischen selbstständig vermieteter Betriebsvorrichtung (umsatzsteuerpflichtig) und umsatzsteuerfreier Nebenleistung gezogen werden kann, ist momentan rechtlich noch umstritten. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage dem europäischen Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt (vgl. Beschluss v. 26.05.2021, V R 22/20).

Die Verwaltung hat hierzu ein Prüfschema entwickelt, welches sie anwenden wird, so lange der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt wurde:



Exkurs:

Eine Betriebsvorrichtung dient immer dem Betriebszweck. Ist der Betriebszweck wiederum nicht eine reine Raumvermietung, bzw. steht die Betriebsvorrichtung und nicht die Vermietung des Raumes im Vordergrund, ist die Leistung steuerrechtlich nicht mehr als reine Vermietung, sondern als Vertrag besonderer Art zu sehen, und ist damit nicht von der Umsatzsteuer befreit. Beispielsweise dient der Boden einer Sporthalle für eine Sportveranstaltung dem Betriebszweck „Sporthalle“ und ist in diesem Fall als Betriebsvorrichtung zu bewerten. Die Betriebsvorrichtung steht in diesem Fall im Vordergrund, da man den Boden für sportliche Zwecke benötigt und eine Halle ohne Boden nicht für sportliche Zwecke nutzen würde. Damit ist die Vermietung einer Sporthalle für sportliche Zwecke immer steuerpflichtig. Findet in einer Sporthalle hingegen eine Tagung oder Ähnliches statt (in welcher die Beschaffenheit des Bodens egal ist), steht die Raumüberlassung im Vordergrund, weshalb es sich um eine steuerfreie Raumvermietung handelt. Der Boden wird in diesem Fall quasi nicht als Betriebsvorrichtung gewertet.

Neustrukturierung der Entgelttabelle

Da § 2b UStG dennoch ab dem 01.01.2023 von der Stadt Wildberg angewendet wird, ist es erforderlich die Entgelttabelle der Hallen auf diesen Paragraphen anzupassen. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage muss zukünftig zwischen der Hallennutzung, der Vermietung von anderen Räumen und der Vermietung von Betriebsvorrichtung klar differenziert werden, da je nach Konstellation die Vermietung umsatzsteuerpflichtig ist, oder eben nicht.

Einfügen des Umsatzsteuerhinweises

Des Weiteren muss klarstellend folgender Hinweis eingefügt werden:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgelttabelle festgelegten Entgelten, Abgaben, Kostenersätzen oder sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Klarstellung der Begriffe

Des Weiteren müssen Begrifflichkeiten in denen das Wort „Gebühr“ vorkommt, mit dem Wort „Entgelt“ ausgetauscht werden. Dies hat klarstellenden Charakter, sodass für jeden erkennbar ist, dass es sich um einen privatrechtlichen Preiskatalog handelt.

Entfall der Umsatzpacht

Die Nutzungsentgelte für einmalige Veranstaltungen werden durchschnittlich nach der Änderung der Entgelttabelle voraussichtlich etwas höher ausfallen (ø ca. 25 %). Demgegenüber soll die Erhebung der sogenannten „Umsatzpacht“ (5% Abgabe vom erzielten Umsatz aus einer Veranstaltung) komplett entfallen.

Zum einen gibt es keine Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Verwaltung die mitgeteilten Umsätze der Vereine zu überprüfen, zum anderen wäre dies aus datenschutzrechtlichen Gründen auch äußerst fragwürdig.

Erhöhung der Entgelte für Veranstaltungen

Bei den hier gegenständlichen Entgelttabellen sollte nach Auffassung der Verwaltung zudem das erhobene Entgelt erhöht werden. Grund hierfür sind erhöhte Unterhaltskosten, allgemeine Preissteigerungen und der Wegfall der Umsatzpacht. Die Entgelttabelle wurde zuletzt zum 01.06.2010 angepasst.

Die Verwaltung schlägt folgende Erhöhungen vor:

		Bisher	Neu	Erhöhung
1.	Mietpauschale	150,00 €	200,00 €	33 %
2.	Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser)	25,00 €	50,00 €	100 %
3.	Heizkostenpauschale (nur wenn geheizt wird)	100,00 €	100,00 €	-
4.	Bestuhlung (erfolgt durch den Veranstalter)	kostenfrei	50,00 €	-
5.	Teeküche	50,00	50,00 €	-
6.	Zubereitungsküche	-	150,00 €	-
7.	Übertragungsanlage	15,00	30,00 €	100 %
8.	Bühne	kostenfrei	30,00 €	-
9.	Empore	kostenfrei	10,00 €	-
10.	Umkleieräume	kostenfrei	30,00 €	-
11.	Flügel	kostenfrei	40,00 €	-
12.	Technik/Sonstiges	kostenfrei	individuell	-
13.	Vereinsraum Halle Sulz - mit Zubereitungsküche	100,00	300,00 €	300 %
14.	Vereinsraum Halle Sulz -ohne Zubereitungsküche	50,00	150,00 €	300 %
15.	Dorfgemeinschaftshaus - mit Teeküche	100,00	200,00 €	200 %
16.	Dorfgemeinschaftshaus - ohne Teeküche	50,00	150,00 €	300 %

Wegfall der Unterscheidung zwischen „normalen“ und sportlichen Veranstaltungen

In der bisherigen Entgelttabelle wird zwischen „normalen“ und sportlichen Veranstaltungen unterschieden. Hintergrund ist die Vergünstigung für sporttreibende Vereine. Folgende Regelungen gelten bisher:

	Zu zahlender Betrag
Verein (keine Sportveranstaltung) – 1x pro Jahr und Verein möglich	Bewirtschaftungspauschale, sonst wird alles zurückerstattet.
Sportveranstaltung	Miete und Bewirtschaftungspauschale
Sportveranstaltung + reine Jugendveranstaltung	Bewirtschaftungspauschale

Für die verschiedenen Arten werden bisher auch verschiedene Nutzungsvereinbarungen getroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sollte zukünftig nur noch eine Nutzungsvereinbarung verwendet werden müssen und die zwei Teile der Entgelttabelle zusammengeführt werden.

Mit der neuen (sich noch in Bearbeitung befindenden) Richtlinie für Vereinsförderung soll den oben genannten Förderungen Rechnung getragen werden. Folgende Fördersätze werden darin voraussichtlich festgelegt:

Verein (keine Sportveranstaltung) – 1x Pro Jahr und Verein möglich	75 %
Sportveranstaltung	75 %
Sportveranstaltung + reine Jugendveranstaltung	90 %

Ein Rabatt darf aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nicht zu einem „symbolischen Entgelt“

werden, da dies wiederum vorsteuerschädlich für die Stadt sein könnte.

Beispielrechnung Hallennutzung mit Zubereitungsküche, Bühne und Bestuhlung für erste Vereinsversammlung im Jahr eines Vereins (nicht sportlich, keine Jugendveranstaltung):

		Bisher	Neu
1.	Mietpauschale (erhält Rückerstattung)	0,00 €	200,00 €
2.	Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser)	25,00 €	50,00 €
3.	Heizkostenpauschale (erhält Rückerstattung)	0,00 €	100,00 €
4.	Bestuhlung (erfolgt durch den Veranstalter)	kostenfrei	50,00 €
5.	Zubereitungsküche	50,00	150,00 €
6.	Übertragungsanlage (erhält Rückerstattung)	0,00	30,00 €
7.	Bühne	kostenfrei	30,00 €
	Zwischensumme (netto):	75,00 €	610,00 €
	Vereinsrabatt:	-	75 %
	Zu zahlender Preis (netto):	75,00 €	152,50

Beispielrechnung Hallennutzung Sportveranstaltung

		Bisher	Neu
1.	Mietpauschale	150,00 €	200,00 €
2.	Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser)	25,00 €	50,00 €
3.	Heizkostenpauschale	0,00 €	100,00 €
6.	Übertragungsanlage	0,00	30,00 €
8.	Empore	kostenfrei	10,00 €
9.	Umkleieräume	kostenfrei	30,00 €
	Zwischensumme (netto):	175,00 €	420,00 €
	Vereinsrabatt:	-	75 %
	Zu zahlender Preis (netto):	175,00 €	105,00 €
	+ Umsatzsteuer	-	+ 19,95 €

Nutzungsentgelte für regelmäßige Hallennutzung

In der nicht-öffentlichen Verhandlung des Gemeinderats am 26.11.2009 wurden für die regelmäßige Nutzung der neuen Wildberger Halle folgende Nutzungsentgelte vorgeschlagen:

Eigennutzung:

- 6,00 € je Übungseinheit mit 60 Minuten
- 4,50 € je Übungseinheit mit 45 Minuten.

Im Rahmen der Gleichbehandlung mit den anderen Vereinen und in Bezug darauf, dass der Stadt sonst ab dem Jahr 2023 massive umsatzsteuerliche Nachteile entstehen, sollte für die regelmäßige Hallennutzung in allen Hallen ein Entgelt erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein leichter Umsatzrückgang aufgrund des Wegfall der Umsatzpacht ist zu erwarten.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Einhaltung Steuerrecht und finanzielle Nachhaltigkeit des Haushalts.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Entgelttabelle ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Entgelttabelle (neu)

Anlage 2: Nutzungsvereinbarung (neu)

Anlage 3: Synopse